

**23.06.2017**
**Drucksache 065/17/1**

Bedarfsplan für den Rettungsdienst; Beschluss der 3. Fortschreibung

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Beschlussstatus</b>	<b>Beratungsstatus</b>
Ausschuss für Feuerwehr, Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr		Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreisausschuss	26.06.2017	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	27.06.2017	Entscheidung	öffentlich
<b>Organisationseinheit</b>	Öffentliche Sicherheit und Ordnung		
<b>Berichterstattung</b>	Dezernent Dirk Wigant		
<b>Budget</b>	32	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
<b>Produktgruppe</b>	32.03	Bevölkerungsschutz	
<b>Produkt</b>	32.03.01	Rettungsdienst	
<b>Haushaltsjahr</b>	2017	<b>Ertrag/Einzahlung [€]</b>	
		<b>Aufwand/Auszahlung [€]</b>	

**Beschlussvorschlag**

Die als Anlage beigefügte 3. Fortschreibung des Bedarfsplans für den Rettungsdienst wird beschlossen.

## Sachbericht

Mit der 3. Fortschreibung des erstmals am 20.03.2001 erstellten Rettungsdienstbedarfsplans (RDBPI) erfüllt der Kreis Unna seine Verpflichtung aus § 12 Rettungsgesetz NRW (RettG NRW) zur regelmäßigen Aktualisierung des RDBPI.

Angesichts der Komplexität und Bedeutung der Planung wurde ein unabhängiger Gutachter (Fa. FORPLAN Forschungs- und Planungsgesellschaft für Rettungswesen, Brand- und Katastrophenschutz mbH, Bonn) mit der Überprüfung und Fortschreibung beauftragt.

Für die Durchführung einer bedarfsgerechten Bemessung der Vorhaltung für den Rettungsdienst wurde das Einsatzgeschehen der Monate Januar 2015 bis Dezember 2015 erhoben, einer Plausibilitätsprüfung unterzogen und nach zeitlichen, räumlichen und inhaltlichen Merkmalen ausgewertet.

Die Bedarfsplanung für den Rettungsdienstbereich Kreis Unna ergibt einen Vorhaltebedarf an Rettungsmittelkapazitäten von 4.715 Rettungsmittel-Wochenstunden. Dies bedeutet, dass insgesamt 679 Rettungsmittel-Wochenstunden künftig zusätzlich zu besetzen sind. Weiterhin empfiehlt der Gutachter die Errichtung von jeweils einer zusätzlichen Rettungswache in Kamen und Unna. Die Änderungen sind in der Anlage (Darstellung der wesentlichen Änderungen) aufgeführt und wurden dem Ausschuss für Feuerwehr, Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr am 20.02.2017 vorgestellt.

Bereits im Vorfeld haben die großen und mittleren kreisangehörigen Gemeinden, die Träger rettungsdienstlicher Aufgaben sind, das gesamte Verfahren begleitet. Insbesondere fanden mehrere Termine gemeinsam mit dem Gutachter statt, bei denen die Kommunen über die jeweiligen Verfahrensstände und die Ergebnisse der gutachterlichen Auswertungen informiert worden sind. So bestand für sie schon frühzeitig die Möglichkeit, ihre Interessen und Belange in die Planung mit einzubringen. Im vorliegenden Entwurf der 3. Fortschreibung wurden diese Belange bereits gewürdigt. Auch der frühzeitige Dialog mit den Kostenträgern führte dazu, dass diese über die jeweiligen Planungsschritte und Ergebnisse informiert werden konnten.

Das nach § 12 Abs. 2 RettG NRW vorgeschriebene Beteiligungsverfahren wurde mit Fristsetzung bis zum 20.03.2017 durchgeführt. Die Stellungnahmen und Erklärungen liegen überwiegend vor.

Da die Stadt Unna noch am 09.05.2017 ihren zuständigen Fachausschuss beteiligt und die Stadt Lünen den Stadtrat in seiner Sitzung am 18.05.2017 über die Planung informieren möchte, hat der Kreis Unna entsprechende Fristverlängerungen für die Stellungnahmen eingeräumt. Die Verwaltungen beider Städte werden der Politik aber vorschlagen, der 3. Fortschreibung des Bedarfsplans zuzustimmen.

Mit den **Krankenkassen** und der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung ist **Einvernehmen** hinsichtlich der kostenbildenden Qualitätsmerkmale des Bedarfsplans **anzustreben**. Die Deutsche gesetzliche Unfallversicherung hat sich zu der Planung nicht geäußert. **Die Krankenkassen erteilten grundsätzlich ihr Einvernehmen zum Bedarfsplan**. Für die **Anlage** zum Bedarfsplan (**Ausbildung und Einsatz von Notfallsanitätern**) wurde das **Einvernehmen allerdings nicht erklärt**.

**Die Verbände der Krankenkassen in NRW haben gegenüber dem MEGPA zum Ausdruck gebracht, dass sie** die im RettG NRW enthaltene Regelung zur Finanzierung der Aus- und Weiterbildung zum Notfallsanitäter mangels Gesetzgebungskompetenz des Landes NRW für verfassungswidrig halten und vor diesem Hintergrund zu etwaigen Finanzierungsregelungen zu Bedarfsplänen und Gebührenfestsetzungen **derzeit – landesweit- keine Zustimmung** erteilen.

Von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW wird diesbezüglich empfohlen, die Bedarfspläne ungeachtet der derzeitigen Rechtsposition der Krankenkassen zu formulieren, die Gebührensatzungen entsprechend fortzuschreiben und zu vollziehen.

Da eine Einigung mit den Kostenträgern nicht für den gesamten Bedarfsplan zustande gekommen ist, hat gem. § 12 Abs.4 RettG NRW die Bezirksregierung die notwendigen Festlegungen zu treffen. Dieses Verfahren ist zurzeit landesweit üblich.

Mit Schreiben vom 28.04.2017 hat der Landrat die Bezirksregierung gebeten, das Einvernehmen der Krankenkassen zu ersetzen. Mit Schreiben vom 21.06.2017 hat die Bezirksregierung entschieden, dass der von den Krankenkassen im Rahmen des Bedarfsplanverfahrens erhobene Einwand der Verfassungswidrigkeit des § 14 Abs. 3 RettG an dieser Stelle schlicht unbeachtlich ist.

Somit kann die als Anlage beigefügte 3. Fortschreibung des Bedarfsplans für den Rettungsdienst beschlossen werden.

### **Anlagen**

1. Darstellung der wesentlichen Änderungen, PowerPoint-Präsentation (siehe DS 065/17)
2. Entscheidung der Bezirksregierung
3. Bedarfsplan für den Rettungsdienst 3. Fortschreibung (siehe DS 065/17)